

# **Erläuternder Bericht zu den Verordnungen des Eidg. Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) über Fachbewilligungen**

14.06.2005

## **1 Einleitung**

Wer berufsmässig oder gewerblich mit gesundheits- und/oder umweltgefährdenden Stoffen umgeht oder Dritte anleitet, benötigt besondere Fachkenntnisse. Dies ist unbestritten. Schon die geltende Stoffverordnung (StoV, SR 814.013) und die Giftverordnung (GV, SR 813.01) verlangen für die Verwendung bestimmter Stoffe eine Fachbewilligung (Art. 45 StoV) bzw. eine Allgemeine Bewilligung E (Art. 35 GV).

Die neue Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) fasst nun in den Artikeln 7 bis 12 die bis anhin getrennt geregelten Bereiche zusammen. Sie übernimmt die Regelungen der Stoffverordnung über die Verwendung von Pflanzen-, und Holzschutz- sowie den Umgang mit Kältemitteln und fügt entsprechende Bestimmungen für die Verwendung von Begasungs-, Schädlingsbekämpfung- und Badewasser-Desinfektionsmitteln ein.

Gestützt auf die Bestimmungen der ChemRRV erlässt das UVEK fünf departementale Verordnungen über Fachbewilligungen für

- die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln
  - o in der Landwirtschaft und im Gartenbau,
  - o in der Waldwirtschaft und
  - o in speziellen Bereichen,
- die Verwendung von Holzschutzmitteln sowie
- den Umgang mit Kältemitteln

Über Fachbewilligungen zur Verwendung von Begasungs-, Schädlingsbekämpfung- und Badewasser-Desinfektionsmitteln werden vom Eidg. Departement des Innern drei Verordnungen erlassen.

Die vorliegenden Erläuterungen beschränken sich auf die UVEK-Verordnungen, welche die bereits eingeführten Vorschriften im Wesentlichen übernehmen. Sie können deshalb relativ kurz gehalten werden.

## **2 Allgemeines und Gemeinsames zu den neuen Verordnungen**

### **• *Verzicht auf eine Befristung bestimmter Fachbewilligungen***

In der PARCHEM-Vernehmlassungsvorlage wurde eine Befristung bestimmter Fachbewilligungen auf 5 bzw. 10 Jahre zur Diskussion gestellt. Diese Idee fand jedoch wenig Zustimmung. Sie wurde mit dem Hinweis auf den grossen damit verbundenen administrativen Aufwand und die Fragwürdigkeit einer erzwungenen Weiterbildung abgelehnt. Der Vorschlag ist deshalb nicht weiter verfolgt worden. Die Notwendigkeit der ständigen beruflichen Weiterbildung wurde jedoch auch von den Gegnern der Befristung nicht bestritten. Daher ist eine allgemeine Pflicht zur regelmässigen beruflichen Weiterbildung neu in die ChemRRV (Art. 10) aufgenommen worden. Diese erfolgt im Rahmen der üblichen Angebote für die verschiedenen Berufsgruppen.

- *Erweiterung des Prüfungsstoffs und der erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse*  
Der Prüfungsstoff und die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse beschränkten sich bei den bisherigen UVEK-Verordnungen vorwiegend auf die von den verschiedenen Anwendungen betroffenen Umweltaspekte. Mit der Neuorganisation des ganzen Bundes-Chemikalienrechts kommen nun auch noch Themen des Gesundheits- und Arbeitnehmerschutzes dazu. Das Prüfungsprogramm wird in diesem Sinne erweitert.
- *Gleichwertige Qualifikationen*  
Ausbildungsabschlüsse von Schulen und Berufsbildungsinstitutionen können vom BUWAL als gleichwertig anerkannt werden. Fachbewilligungen und als gleichwertig anerkannte Prüfungen nach bisherigem Recht behalten ihre Gültigkeit (Art. 5), Rechte und Pflichten der Inhaberinnen und Inhaber richten sich aber nach dem neuen Recht.
- *Zusammensetzung der Fachbewilligungsausschüsse*  
Die Ausdehnung der Fachbewilligungsinhalte auf den Gesundheits- und Arbeitnehmerschutz erfordert auch eine Ergänzung der Fachbewilligungsausschüsse durch das Staatssekretariat für Wirtschaft (seco) und die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA)
- *Wer prüft, stellt auch die Fachbewilligung aus*  
Zahlreiche kantonale Fachstellen wünschten seit langem, dass nicht mehr sie die Fachbewilligungen (aufgrund der Meldungen der Prüfungsstellen) ausstellen, sondern die anerkannten Prüfungsstellen selbst, so dass administrative Umwege beseitigt werden können. Diesem Anliegen ist in Artikel 12 Absatz 3 Buchstaben a ChemRRV und in den hier erläuterten departementalen Verordnungen entsprochen worden. Die anerkannten Prüfungsstellen, die der organisatorischen Aufsicht der einzelnen Trägerschaften unterstehen, werden konsequenterweise dazu verpflichtet, ein nicht öffentliches Verzeichnis über die von ihnen ausgestellten Fachbewilligungsausweise zu führen.  
Die Trägerschaften stellen ihrerseits sicher, dass ein genügendes Angebot an Vorbereitungskursen und Prüfungen zur Verfügung steht und dass den Prüfungskandidaten ihre Ansprechpartner bekannt sind.
- *Bewährtes wird beibehalten*  
Die departementalen Verordnungen über die Fachbewilligungen sollen möglichst flexibel und einfach handhabbar sein und die bisherige erfolgreiche Praxis soweit wie möglich übernehmen. Deshalb wird beispielsweise bewusst darauf verzichtet, in diesen Verordnungen festzulegen, ab welchen jährlichen Verwendungsmengen eine Fachbewilligung nötig ist. Die Grenzziehung verläuft vielmehr zwischen beruflichen, das heisst fachbewilligungsrelevanten, und hobby-mässigen Anwendungen. Wie bisher können die einzelnen Fachbewilligungsausschüsse Empfehlungen dazu erlassen. Damit kann schnell auf neue Entwicklungen und Bedürfnisse reagiert werden.  
Auch der Begriff „Unter Anleitung“ wird in den Verordnungen mit Ausnahme jener über den Umgang mit Kältemitteln (VFB-K) nicht weiter definiert. Entscheidend ist, dass diejenige Person, die anleitet, für eine umwelt- und sachgerechte Anwendung verantwortlich bleibt. Die anleitende Fachperson muss über die Gegebenheiten vor Ort zum Zeitpunkt der Anwendung genau im Bild sein. Sie muss insbesondere die Witterungsverhältnisse, den Zustand der Kultur, das Schadenrisiko und die zum Einsatz gelangenden Geräte beurteilen können, um sachgerechte Anweisungen zu geben. Die Fachperson muss zwar nicht zwingend bei jeder Behandlung selbst anwesend sein, sie muss jedoch die Anwenderin oder den Anwender zumindest persönlich kennen und anleiten. Für den Umgang mit Kältemitteln ist die Notwendigkeit einer Fachbewilligung in Artikel 1 VFB-K abschliessend geregelt.

- *Wie bisher Fachbewilligungen ausschliesslich für natürliche Personen*

Die Fachbewilligungen werden weiterhin nur an natürliche Personen abgegeben. Der von einigen Vollzugsbehörden gewünschte Verknüpfung mit den Betrieben, bei denen die Fachbewilligungsinhaber tätig sind, ist in der Verordnung des EDI zu den fachlichen und betrieblichen Anforderungen an die Chemikalien-Ansprechperson und zu den Mitteilungspflichten (VAP) Rechnung getragen worden. Betriebe, die mit gefährlichen Chemikalien umgehen, müssen eine Ansprechperson bezeichnen und der kantonalen Vollzugsstelle bei Bedarf die Namen der Fachbewilligungsinhaber bekannt geben und darlegen, wie diese ihre Fachbewilligung erworben haben. Diese kann dann die Richtigkeit der Auskünfte im Einzelfall bei den Prüfungsstellen, die wie erwähnt zur Führung eines Verzeichnisses verpflichtet sind, problemlos verifizieren.

- *Verzicht auf eine zentrale Liste der Fachbewilligungsinhaber*

Auf das Führen einer zentralen Liste aller Fachbewilligungsinhaber (z.B. durch die Anmeldestelle) wird aus personellen und finanziellen Gründen verzichtet. Hingegen werden die Prüfungsstellen der einzelnen Fachbewilligungsbereiche verpflichtet, ein Verzeichnis über die von ihnen ausgestellten Fachbewilligungen zu erstellen.

- *Entzug der Fachbewilligungen*

Die Kantone erhalten neu die Möglichkeit, bei gravierenden Missbräuchen Fachbewilligungen auf Zeit oder definitiv zu entziehen. Entzüge werden dem Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft gemeldet, das ein Register führt.

- *Zuständigkeit in Beschwerdefällen*

Für die Behandlung von Beschwerden, zum Beispiel gegen Entscheide der Prüfungsstellen, ist neu die Rekurskommission für Chemikalien zuständig.

- *Prüfungsreglement*

Inhalt, Organisation, Durchführung und Koordination der Prüfungen werden nicht mehr durch Richtlinien der Fachbewilligungsausschüsse, sondern durch das Prüfungsreglement (Anhang 2) in den Verordnungen geregelt. Die wichtigen Bestimmungen sind so für die Betroffenen aus einem einzigen Dokument ersichtlich.

### **3 Verhältnis zum internationalen Recht**

Die Pflicht zur Ausbildung und Zertifizierung professioneller Anwender von Pflanzenschutzmitteln ist in den umliegenden EU-Ländern unterschiedlich geregelt. Die schweizerischen Bestimmungen bewegen sich in diesem Rahmen und stehen in keinem Widerspruch zum heutigen EU-Recht. Im Sinne der Richtlinie 74/556/EWG sind Fachbewilligungen der EU- und EFTA-Länder den Fachbewilligungen der Schweiz gleichgestellt (Art. 6). Deren Inhaberinnen und Inhaber haben im Übrigen die gleichen Rechte und Pflichten wie Personen mit Fachbewilligungen nach den vorliegenden Verordnungen.

### **4 Auswirkungen**

#### **a) Wirtschaft**

Betriebe, die gewerblich Pflanzenschutz-, Holzschutz- oder Kältemittel verwenden, müssen wie bis anhin über Mitarbeiter mit der entsprechenden Fachbewilligung verfügen. Daran ändert sich nichts. Da die bisherigen Regelungen praktisch unverändert in die vorliegenden Verordnungen übernommen werden, ergeben sich für die Wirtschaft aber keine neuen Belastungen.

## **b) Bund und Kantone**

Dadurch, dass die Fachbewilligungen künftig nicht mehr von den Kantonen, sondern direkt von den Prüfungsstellen ausgestellt werden, ergibt sich für die Vollzugsbehörden eine administrative Entlastung. Ansonsten ändert sich für Bund und Kantone personell und finanziell kaum etwas.